Werk

Titel: Nr. 12, 15. Juni 1867

Jahr: 1867

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?751181390|LOG_0018

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

No. 12. XV. Jahrg.

Bureau-Blatt

für

gerichtliche Beamte.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung.

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats zum Preise von 10 Sgr. pr. Quart. | Berlin, Sonnabend, den 15. Juni 1867. | Alle K. Postämter und alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen an.

Amtliche Nachrichten.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

I. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

dem Salarien- und Depositalkassen-Rendanten, Rechnungsrath **Maron** in Belgard bei seiner Versetzung in den Ruhestand, und dem Kanzlei-Rath **Bergemann** beim Stadtgericht in Berlin, den rothen Adlerorden 4. Klasse,

dem Appellationsgerichts-Kanzlei-Inspektor **Baehr** zu Cöslin bei seiner Versetzung in den Ruhestand den Karakter als Kanzlei-Rath zu verleihen.

II. Ernannt:

a. der Kreisgerichts-Sekretär- und Salarienkassen-Kontroleur ꝛc. **Geist** in Pleschen zum Salarienkassen-Rendanten beim Kreisgericht in Kempen.

b. zu Kreisgerichts-Sekretären:

der Kanzlist **Böhm** beim Kreisgericht in Mohrungen,

der Büreau-Assistent **Kriesel** beim Kreisgericht in Pleschen, zugleich zum Salarienkassen-Kontroleur und Sportel-Revisor,

der Büreau-Assistent **Hermann** beim Kreisgericht in Rogasen.

c. zum Büreau-Assistenten:

der Civil-Supernumerar **Schubert** beim Kreisgericht in Wollstein.

d. zu Kanzlisten:

der Kanzlei-Diätar **Dröge** beim Kreisgericht in Minden,

der Büreau-Diätar **Nabel** beim Kreisgericht in Mohrungen,

der Kanzlei-Diätar **Vorsatz** beim Ostpreußischen Tribunal in Königsberg i./Pr.

III. Versetzt:

der Sekretär **Gerdien** in Mohrungen an das Kreisgericht in Memel,

der Sekretär **Margreff** in Rogasen an das Kreisgericht in Schrimm.

IV. Ausgeschieden:

der Salarienkassen-Rendant, Rechnungsrath **Lück** in Schönlanke mit Pension,

der Kreisgerichts-Sekretär **Rump** in Schrimm,

der Kanzlist **Tieß** in Minden auf seinen Antrag.

Gestorben:

der Salarienkassen-Rendant **Schem** in Kempen.

Rechtsspruch.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 12. Januar 1867 (Just.-Min.-Bl. S. 150).

Wenn in einem Prozesse, bei welchem eine Verwaltungsbehörde als Partei betheiligt ist, der von ihr erhobene Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges von den Gerichten rechtskräftig verworfen worden ist, so ist die Erhebung des Konflikts oder Kompetenz-Konflikts dagegen nicht weiter zulässig.

Gesetz vom 8. April 1847 §. 2 (Ges.-Samml. S. 170). — Gesetz vom 13. Februar 1854 §. 1 (Ges.-Samml. S. 86).

Gehaltsfrage.

(Fortsetzung von Seite 84.)

Zu 5. Wesentlich ist die Ermittelung des entsprechenden Maßstabes für die Gehälter. Es bleibt dabei Rücksicht zu nehmen, einerseits auf die Auskömmlichkeit für die Beamten, andererseits auf die Zulänglichkeit der Staatsmittel. Als Faktoren kommen demgemäß in Betracht: die Preise der Lebensmittel, Wohnungsmiethen und sonstigen, durch die Zeitverhältnisse als nothwendig hingestellten Bedürfnisse, zum andern die Steuerkraft des Landes.

Die hauptsächlichsten Ausgaben sind diejenigen, welche

der Unterhalt, die Wohnung, Feuerungsmaterial, Abgaben u. s. w. hervorrufen. Die Preise sind zwar nicht überall gleich; im Allgemeinen möchte aber eine Ausgleichung vorausgesetzt werden können d. h. es möchte anzunehmen sein, daß da, wo einzelne Bedürfnisse mit geringeren Mitteln zu erlangen sind, andere wiederum mit einem größeren Kostenaufwande beschafft werden müssen und umgekehrt. Man würde also die Preise der Viktualien, Miethen u. s. w., welche in der ganzen Monarchie innerhalb gewisser Jahre maßgebend gewesen sind, zum Grunde zu legen haben. Zu den gewöhnlichen Bedürfnissen gesellen sich noch die Bedürfnisse, welche der Jetztzeit eigenthümlich und nicht zu entbehren sind, weil sie den Karakter der Allgemeinheit erlangt haben. Auch hierfür würde ein Betrag auszuwerfen sein. Quantitativ ist nun aber der Verbrauch verschieden, weil die Verhältnisse der Beamten kleine, mittelgroße oder große Familien umfassen. Den allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen würde es entsprechen, daß zur Feststellung eines angemessenen durchschnittlichen Besoldungsbetrages das Verhältniß einer mittelgroßen Familie d. h. einer Familie, welche aus dem Beamten, seiner Frau und 3 bis 4 Kindern besteht, in Betracht genommen und danach berechnet wird, welchen Umfang der Bedarf für eine solche Familie und welche Höhe danach die durch eine für angemessen zu erachtende Haushaltung entstehenden Ausgaben erreichen, sowie, welcher Gehaltsbetrag diesen Ausgaben entspricht. Es darf dabei aber nicht unberücksichtigt gelassen werden, daß die Intelligenz der Einwohner des Staates im Allgemeinen einen höhern Grad erreicht hat, und daß der unvermeidliche gesellige Verkehr der Beamten mit den Privaten seinen Einfluß, je nach der amtlichen Stellung der ersteren, auf ihre Ausgaben äußert. Dieser Mehraufwand wird numerisch darzustellen sein. Selbstredend darf hierin nicht zu weit gegangen, sondern es muß eine Grenze gezogen werden, bis zu welcher jene Verhältnisse Berücksichtigung finden können. In Erwägung aller dieser Umstände wird sich das Quantum für das Durchschnittsgehalt der niedrigsten Beamtenkategorie finden lassen, unter dessen Zugrundelegung die Bemessung für die Gehälter der höheren Klassen der Beamten weniger schwierig ist.

Sind diese Ermittelungen beendet, so bleibt die ohne Zweifel wichtigste Prüfung übrig, ob die Steuerkraft des Landes die Gewährung der in ihrer Gesammtheit festgestellten Gehälter gestattet. Die Verwaltung des Staates erfordert die Wirksamkeit der Beamten; die Behörden und die Zahl der Beamten richten sich nach den verschiedenen Zwecken, bei welchen einerseits das Interesse des Staates, andererseits das Interesse seiner Einwohner in Betracht kommen. In beiden Beziehungen sind Rücksichten nothwendig; von der Staats-Regierung gehen die Anordnungen für die Verwaltung aus, bei denen jederzeit die Verhältnisse seiner Einwohner Beachtung finden. Dazu gehört auch die Leistungsfähigkeit betreffs der Steuern. Hieraus erklärt es sich, daß die Besoldungen der Beamten keinen Anlaß bieten dürfen, die Verwaltungskosten dergestalt zu steigern, daß ein Mißverhältniß zu den Staats-Einnahmen eintritt. Jede Erhöhung der Gehälter repräsentirt in der Gesammtheit eine bedeutende Summe und erfordert deshalb eine Rücksichtnahme auf die Steuerkraft des Landes. Wenn daher den auf Verbesserung der Gehälter gerichteten Wünschen der Beamten nicht vollständig Rechnung getragen werden sollte, so dürfen sie überzeugt sein, daß das Hinderniß keinen andern Grund hat, als daß die nach der Steuerkraft des Landes bemessenen Einnahmen dazu nicht hinreichen.

Zu 6. Wenn die Gehälter so bemessen sind, daß im Allgemeinen eine Zulänglichkeit angenommen werden muß, so fällt die Veranlassung zur Gewährung von Gratifikationen und Remunerationen weg. Es bedarf demnächst zu diesem Zwecke nicht noch besonderer Mittel; die dazu bisher bestimmten Fonds können vielmehr erspart werden. Zu dauernden außergewöhnlichen Anstrengungen wird der Beamte nicht genöthigt; bei vorübergehenden besonderen Dienstleistungen ist eine Anerkennung durch Gratifikationen oder Remunerationen nicht erforderlich, sie kann geeignetenfalls in anderer Weise ihren Ausdruck finden.

Die Fonds zu Unterstützungen der Beamten für besondere Fälle, wie Krankheiten, Sterbe- oder anderweite Unfälle werden allerdings nicht zu entbehren sein. Sie sind auch nicht von solcher Bedeutung, daß ihre Beibehaltung ein Bedenken erregen kann.

Zu 7. Das Gehalt für ein bestimmtes Amt muß mit Rücksicht auf die Ermittelungen zu 5 in jedem Falle gleich sein, es mag ein Beamter dasselbe in einer kleinen, mittleren oder großen Stadt verwalten. Was der Beamte in einer kleinen Stadt auf der einen Seite mit geringen Kosten erreicht, muß der Beamte in einer großen Stadt zwar mit erheblichen Kosten aufwiegen; dagegen erwachsen dem ersteren wiederum beträchtliche Kosten für nothwendige Maßnahmen, wo der letztere keine großen Ausgaben hat. So entstehen z. B. dem Beamten an einem kleinen Orte für Wohnung, Lebensbedürfnisse ꝛc. verhältnißmäßig zwar geringere Kosten, er muß aber für die Ausbildung seiner Kinder bei dem Mangel angemessener Lehranstalten regelmäßig weit mehr wie jener aufwenden. Dazu kommt, daß der Beamte in einer großen Stadt bei der Situation derselben im Stande ist, sich in geistiger Beziehung einen Genuß ohne große Kosten zu verschaffen, während der an einem kleinen

Ort befindliche Beamte hierauf und auch noch auf andere Annehmlichkeiten ganz verzichten muß. Darf man auch nicht davon ausgehen, daß dergleichen Genüsse und Annehmlichkeiten zu den Bedürfnissen zu rechnen sind, so sind sie doch in einem gewissen Grade von dem Leben unzertrennlich, wenn dasselbe nicht jeden Werth verlieren soll.

Da jedoch an einzelnen großen Orten die Miethen unverhältnißmäßig hoch sind, so daß sie mit dem nach den allgemeinen Grundsätzen bemessenen Gehalt der Beamten in keinem Verhältnisse stehen, so würde es behufs der Ausgleichung gerechtfertigt sein, daß den an solchen Orten fungirenden Beamten zur Deckung des Mehraufwandes angemessene Lokalzulagen bewilligt werden, für deren Höhe sich ein Maßstab in diesem Mehraufwande an Miethe finden ließe.

Für die nicht etatsmäßig angestellten Beamten würden, wie bisher, die im Verhältniß zu den etatsmäßigen Gehältern festzusetzenden Diäten oder fixirten Remunerationen das Einkommen bilden. Diese Beamten rücken nach der Anciennetät in die ihrer Qualifikation entsprechenden Aemter und in dieser Weise zugleich in das damit verbundene Gehalt ein.

Zu 8. Die Zeitverhältnisse, insbesondere die steigende Entwickelung der gewerblichen und industriellen Verhältnisse, üben selbstredend einen jbedeutenden Einfluß auf die Preise der Lebens- und sonstigen Bedürfnisse aus, so daß anzunehmen ist, daß nach dem Ablauf mehrerer Jahre wiederum ein Mißverhältniß zwischen diesen Preisen und den Normalgehältern eintreten und die Unzulänglichkeit der Gehälter sich herausstellen werde. Dadurch wird die Nothwendigkeit begründet, von Zeit zu Zeit die Normal-Etats einer Revision zu unterwerfen. Wenn nicht von 5 zu 5 Jahren, so würde eine solche Revision doch von 10 zu 10 Jahren stattfinden müssen. Nur so ist es möglich, das Gehalt der Beamten in einer dem zeitgemäßen Werthe des Geldes entsprechenden Höhe und diesen in der Lage zu erhalten, mit seinem Gehalte auszukommen.

Requisitionen.

(Anfrage aus M.)

Einsender hat sich wiederholt in der Lage befunden, Requisitionen wegen Beitreibung von Kosten, mit welchen Gerichtseingesessene im vormaligen Königreich Hannover im Rückstande waren, zu expediren. Es wurde kein Zweifel darin gefunden, daß, so lange eine abändernde Vorschrift nicht ergangen sei, die Kronanwalte diejenigen Beamten seien, an welche die Requisitionen gerichtet werden müssen. Zweifelhaft blieb es aber, ob der Einverleibung der neuen Landestheile die Folge gegeben werden könne, daß die Requisitionen unter portofreier Rubrik zu erlassen seien. Die Ansichten gehen in dieser Beziehung auseinander. Während von der einen Seite behauptet wird, daß die Portofreiheit darum begründet sei, weil Requisitionen der gedachten Art noch zu dem Civil- oder Strafprozesse gehören, für welche die Kosten liquidirt seien und daß nach der Einleitung zur Instruktion vom 1. Juni 1854 das Porto für alle von den Gerichten abgehenden Sachen durch die Pauschsätze seine Deckung finde, kann der Einsender diese Ansicht nicht für richtig erachten; er würde nur zustimmen, wenn bei der requirirten Behörde hinsichtlich der Kosten dieselben Grundsätze maßgebend wären. So lange dies nicht der Fall ist, bildet das Porto eine baare Auslage, welche neben den sonst zulässigen Gebühren zu berechnen und von dem Schuldner einzuziehen ist; die Portofreiheit würde, wie der Einsender meint, dem letztern mit Unrecht zu statten kommen. Der Regel nach muß also die Requisition portopflichtig abgesendet werden; es darf wohl vorausgesetzt werden, daß die Kronanwalte in den Stand gesetzt sind, das Porto aus den zu ihrer Disposition stehenden fiskalischen Fonds zu verlegen. Sollten die Vermögensverhältnisse eines Schuldners nach Lage der Akten aber begründeten Zweifel bieten, so würde allerdings eine portofreie Rubrik angewendet werden müssen, um zu verhindern, daß das entstandene Porto, falls dasselbe vom Schuldner nicht zu erlangen ist, von dem requirirenden Gericht als baare Auslage erstattet werden muß. Der Einsender hat in den bei ihm vorgekommenen Fällen die analoge Anwendung der allg. Verf. vom 27. September 1841 (Just.-Min.-Bl. S. 337) für zulässig erachtet, weil die Verhältnisse in der Rheinprovinz, wenigstens für jetzt denen in den neu erworbenen Landestheilen gleich sind.

Der Einsender möchte wissen, ob das auf seiner Ansicht beruhende Verfahren richtig ist?

Antwort. Die angegebenen Gründe sind nach unserer Meinung so zutreffend, daß wir der oben entwickelten Ansicht zustimmen müssen. In gleicher Weise würde zu verfahren sein, wenn Kosten von Gerichtseingesessenen anderer neuen Landestheile einzuziehen sind.

Miszellen.

1. Wenn gerichtliche Gefangene auf einer Außenstation beschäftigt und nicht in das Hauptgefängniß zurückgeführt werden, so entsteht die Frage, welcher Raum zur Nächtigung der Gefangenen erforderlich ist?

Da es sich in diesen Fällen nur um die Unterbringung der Gefangenen während der Nacht handelt, so können die Raumansprüche beschränkt werden. Es genügt daher,

wenn für jeden Gefangenen $2^1/_2$ Fuß Breite und 6 Fuß Länge oder 15 Fuß Flächeninhalt vorhanden sind. Bei diesem Raumumfange wird die Gesundheit der Gefangenen nicht beeinträchtigt; geringer darf derselbe aber in keinem Falle sein.

2. Nach dem durch die allg. Verf. vom 30. Novbr. 1858 (Just.-Min.-Bl. S. 374) zu l. f. veröffentlichten Tarif kommen für Kinder, welche in das Gefängniß mitaufgenommen werden müssen, weil sie von der Mutter nicht getrennt werden können, besondere Kosten nicht in Ansatz. Diese Bestimmung bezieht sich auf die Kosten der Verpflegung, sie mag durch Gewährung reichlicherer und besserer Kost an die Mutter oder durch unmittelbare Zuführung von Nahrungsmitteln bewirkt werden.

Entstehen aber für ärztliche Behandlung oder Bekleidung solcher Kinder besondere Auslagen, so gehören letztere, weil die Kinder keine Gefangenen sind, nicht zu den Kosten der Haft, sie sind vielmehr als Vorschüsse zu behandeln und von den nach den maßgebenden Vorschriften dafür verhafteten Personen, Gemeinden u. s. w. einzuziehen.

Sterben diese von ihren Müttern getrennte Kinder im Gefängnisse, so müssen die Angehörigen, und, wenn die Armuth der letzteren dargethan sein sollte, muß der Armenverband der Ortsangehörigkeit die Kosten der Beerdigung tragen.

3. Kann ein Beamter, welcher, ohne etatsmäßig angestellt zu sein, die Kalkulaturgeschäfte bei einem Gericht besorgt, beanspruchen, daß er nach seiner Anciennetät als Aktuar erster Klasse als Sekretär angestellt wird, wenn ein Büreau-Assistent mit einer jüngern Anciennetät zum Sekretär befördert ist?

Zutreffende Vorschriften sind in dieser Beziehung nicht erlassen; da jedoch bei der Besorgung der Kalkulaturgeschäfte die Wahl immer nur auf besonders befähigte Beamten gelenkt wird, so dürfen dieselben wohl darauf rechnen, daß ihre Wünsche Berücksichtigung finden werden.

Ob es angemessen ist, die Kalkulaturgeschäfte einem einzigen Beamten ausschließlich zu übertragen, bleibt darum zweifelhaft, weil es wohl nicht zulässig ist, denselben für fiskalische Rechnung vertreten zu lassen, wenn er behindert sein sollte, die Arbeiten selbst zu erledigen und weil die Gebühren grundsätzlich demjenigen zustehen, welcher dieselben verdient hat.

Nur die Kosten, welche durch die Vertretung der etatsmäßig angestellten Kalkulatoren erwachsen, werden auf die fiskalischen Fonds angewiesen.

Vermischtes.

Der Flächeninhalt des preußischen Staats beträgt jetzt $1324_{,96}$ Quadrat-Meilen. Davon entfallen auf die Provinzen: Preußen $1179_{,03}$ Q.-M., Posen $525_{,44}$ Q.-M., Pommern $574_{,83}$ Q.-M., Brandenburg $724_{,40}$ Q.-M., Schlesien $731_{,20}$ Q.-M., Sachsen $458_{,19}$ Q.-M., Westphalen $366_{,63}$ Q.-M., Rheinlande $486_{,63}$ Q.-M., Hohenzollernsche Lande $21_{,15}$ Q.-M., Jadegebiet 0,25 Q.-M., Lauenburg 19 Q.-M., Hannover $698_{,72}$ Q.-M., Kurhessen $172_{,85}$ Q.-M., Nassau $85_{,19}$ Q.-M., Frankfurt a./M. $1_{,59}$ Q.-M., Schleswig-Holstein $317_{,65}$ Q.-M., die von Baiern und Hessen-Darmstadt abgetretenen Gebietstheile $29_{,96}$ Q.-M. Die Bevölkerung beträgt nach der Zählung im Dezember 1864 überhaupt 23,590,803 Einwohner. — Den Kommunalförstern sollen dieselben Zuschüsse zu den gerichtlichen Zeugengebühren aus dem Fonds zu polizeilichen Zwecken wie den Königlichen Förstern nach Maßgabe des Reskripts vom 29. Januar 1859 (Minist.-Bl. S. 50) gewährt werden (Resk. des Min. des Innern vom 25 April 1867, Verw. Min.-Bl. S. 118). — Ein Bürgermeister ist als Magistrats-Dirigent und gleichzeitiger Dezernent wegen der von dem verstorbenen Todtengräber N. neben seinem Einkommen als solcher zur Ungebühr erhobenen Invalidenpension für regreßpflichtig erachtet, weil der betreffenden Regierung von der Anstellung des N. in Kommunaldienste keine Anzeige gemacht und demselben zum Zweck der Erhebung der Invaliden-Pension stets bescheinigt war, daß er von Königl. oder anderen öffentlichen Kassen ein Einkommen nicht beziehe (a. a. O. S. 119).

Briefkasten.

Hr. **T.** in **E.** Für den Testamentserben beginnt die Ueberlegungsfrist mit dem Tage, an welchem ihm der Inhalt des Testaments eröffnet ist (Plenarbeschluß des Ober-Trib. vom 6. Januar 1851 Entscheid. Bd. 20 S. 10); für den Vormund nimmt diese Frist in allen Fällen erst mit dem Tage seiner Verpflichtung ihren Anfang, wenngleich die Publikation des Testaments schon vorher erfolgt sein sollte (Präj. des Ober-Trib. vom 2. Juli 1847 Entsch. Bd. 16 S. 126).

Hr. **F.** in **H.** Die Verleihung der Anstellungsfähigkeit für den Büreaudienst bildet eine Ausnahme, auf welche Sie wohl nicht rechnen dürfen.

Hr. **K.** in **B.** Ob und welche Organisation der Gerichte in den neuen Landestheilen stattfinden wird, ist uns nicht bekannt; daß eine solche konform mit der Gerichtsverfassung in de altländischen Provinzen stattfinden werde, bezweifeln wir; jedenfalls werden Sie im Stande sein, die zur Realisirung Ihrer Wünsche erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig zu treffen.

Hr. **K.** in **N.** Wenn in dem bezeichneten Prozesse andere Fragen über die Rechtmäßigkeit der Deposition in Betracht gekommen sind und über diese mit entschieden ist, so kommt es in Betreff des Objekts für den Kostenansatz nicht allein auf den Betrag der zu deponirenden Summe, sondern auch auf den Gegenstand dieser Fragen an (Erkennt. des Ober-Trib. vom 15. Juni 1854 Striethorst's Arch. Bd. 14 S. 59 Nr. 17).

Hr. **B.** in **G.** In einer der nächsten Nummern werden wir eine Uebersicht der bisher in Bezug auf die neuen Landestheile erlassenen Gesetze liefern.

Wir ersuchen die geehrten Leser unseres Blattes, das Abonnement für das nächste Quartal gefälligst recht bald zu erneuern. Wir versprechen, viel Interessantes zu bieten.

Verlag von A. Rauck u. Co. in Berlin, Lindenstr. 81. — Druck von Eduard Krause in Berlin, Französische Str. 51.

Kommentar zu den Gerichtskostengesetzen.

(Fortsetzung von Seite 8.)

(Zu §§. 6 u. 8.)

Eine Besitzvereinigung kann bestehen, betreffs des Lehns- und Fideikommiß-Nachlasses einerseits, und des Allodial-Nachlasses andererseits. Da ein Lehn- oder Fideikommißgut den Gegenstand einer Singular-Succession (A. L.-R. I. 9 §. 354 und II. 1 §. 501) bildet, so gehört dasselbe nicht zum Allodial-Nachlaß und das Gericht hat nur einzuschreiten, wenn der Lehnsnachfolger abwesend oder minorenn ist. Darum ist die Auseinanderhaltung nothwendig.

Kommt der Lehnsnachlaß allein in Betracht, so beschränkt sich die richterliche Thätigkeit auf die nach dem Lehnsrechte und nach den Fideikommiß-Ordnungen zu behandelnden Vermögenstheile.

Sind der Lehns-Nachlaß und der Allodial-Nachlaß Gegenstand der richterlichen Thätigkeit, so müssen die Objekte, soweit bei denselben die gerichtlichen Geschäfte, z. B. die Siegelung ꝛc. zusammenfallen, auseinandergehalten werden, weil die betheiligten Personen verschieden sind.

Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft (A. L.-R. II. 1 §§. 637 und 1001 flg., sowie II. 18 §. 409) nimmt der Ueberlebende seinen in der Hälfte bestehenden Antheil gemäß der betreffenden Vorschriften als sein Eigenthum zurück, die andere Hälfte bildet den zu regulirenden Nachlaß. Bei der Partikular-Gütergemeinschaft gelten ähnliche Grundsätze.

Bei der Dotalehe wird, wie bei einer Ehe in getrennten Gütern (A. L.-R. II. 1 §. 543), das vorhandene gemeinschaftliche Vermögen in Frauengut und das Vermögen des Mannes zerlegt. Beim Tode der Frau bildet das Frauengut beim Tode des Mannes aber das nach Zurücknahme des Frauenguts Seitens der Frau (als ihr Eigenthum) übrig bleibende Vermögen den eigentlichen Nachlaß, welcher der Erbtheilung nach dem Statutarrechte unterliegt und das Objekt für den Kostenansatz bildet.

Besteht das zurückzunehmende Vermögen jedoch nicht in solchen Gegenständen, welche in natura zurückgefordert werden können, so hat die Illatenforderung lediglich die Natur einer auf dem Nachlasse des Mannes haftenden Schuld und es kann dieselbe wegen des Kostenansatzes von der Aktivmasse nicht in Abzug gebracht werden.

Bei der Erbfolge nach dem Märkischen Erbrecht besteht der Antheil des Ueberlebenden, falls er sich seines Erbrechts nicht ausdrücklich begeben hat, in der Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens, die andere Hälfte bildet den theilungsfähigen Nachlaß.

In allen Fällen, in welchen eine Gemeinschaft bis zur Auseinandersetzung besteht, genügt es, wenn der Antheil des Ueberlebenden nur im Inventarium erkennbar gemacht und von demselben die Erklärung abgegeben wird, daß er auf den Nachlaß selbst keinen Anspruch mache.

Es kommen in Betracht:

Grundstücke mit dem Erwerbs- resp. Annahmepreise, Taxwerthe oder sonst sich ergebenden Werthe;

Kapitalien und zwar:

ausstehende Forderungen aus Hypotheken-Obligationen, Schuldscheinen, Verträgen, Kautions-Instrumenten, auch diejenigen, welche Miterben (nicht Konferenda) resp. die Ehemänner miterbender Töchter verschulden, kurshabende Papiere mit dem Kurswerthe vom Todestage (Durchschnitt zwischen dem Fondskurs und Geldkurs), Sterbekassengelder, Gehälter, soweit solche nicht als Kompetenz für die Hinterbliebenen bestimmt sind, Revenüenüberschüsse von den zum Nachlaß gehörigen Grundstücken und aus dem Nießbrauch, welcher dem Erblasser gemäß testamentarischer Anordnungen zustand, Zinsenrückstände und die nach dem Todestage des Erblassers aufgekommenen laufenden Zinsen von den ausstehenden Forderungen, auch Depositalzinsen und sonstige Zuwüchse bis zum Theilungstage.

Illiquide oder unsichere Forderungen sind mit einem, im Verhältniß zu dem wirklichen Werthe stehenden Betrage zu veranschlagen;

baare Gelder;

Mobilien.

Bei den Auseinandersetzungen (Ges. vom 9. Mai 1854 Art. 19 Nr. 2) treten nach Lage der Sache die von dem Ueberlebenden in partem pretii zur Zahlung an die Gläubiger übernommenen, auf die Kinder entfallenden Beiträge zu den Schulden dem Aktivbetrage hinzu; unter Umständen ist mithin der Annahmepreis der übernommenen Nachlaßstücke maßgebend.

Dagegen sind ausgeschlossen:

a) Die Konferenda, weil sie nur bei Vertheilung der Masse in Betracht kommen,

b) der Werth solcher Grundstücke, welche der Erblasser nur gepachtet hatte,

c) die im Auslande befindlichen Gegenstände, wenn nach den diesseitigen Gesetzen nur das inländische Vermögen zur Nachlaßregulirung gezogen wird.

Schulden, Prälegate oder Legate kommen nicht in Abzug.

Im Uebrigen sind zutreffendenfalls die Pauschsätze für jedes einzelne, der in den §§. 4 bis 6 bezeichneten

Geschäfte nebeneinander zu erheben, wenngleich einige dieser Geschäfte in der Weise vereinigt sein sollten, daß über die stattgefundenen Verhandlungen nur ein einziges Protokoll aufgenommen wird. Werden die Verlassenschaften der kurz nach einander verstorbenen Ehegatten zu einer gemeinschaftlichen Erbregulirung vereinigt, z. B. weil der zuletzt verstorbene Ehegatte im Besitze und Nießbrauch des Vermögens geblieben war, so sind in Beziehung auf den Kostenansatz zwei Nachlaßregulirungen anzunehmen und behufs Feststellung des Objekts die Massen nicht zusammenzurechnen, weil die Personen der Erblasser, die Zeit der Erbanfälle verschieden und auch die Personen der Erben bei der einen Verlassenschaft nicht dieselben sind, wie bei der andern.

Im Einzelnen wird das Objekt für den Kostenansatz gebildet:

bei der Erbeslegitimation — durch den Betrag der ganzen Aktivmasse, weil die Legitimation sich auf den ganzen Nachlaß erstreckt und das Erbeslegitimations-Attest zur Disposition über den ganzen Nachlaß verwendbar ist, im Einzelnen durch den Aktivbetrag des auf die betreffenden Intestaterben entfallenden Theiles des Nachlasses (A. L.-R. I. 12 §. 285) eines inzwischen mit Tode abgegangenen Erben, wenn die zu dem Erbstrange gehörenden Interessenten sich als Nachfolger jenes Erben zu legitimiren haben;

bei der Siegelung oder ähnlichen Maßregel — durch den wirklich sicher gestellten Betrag. Liegt dem Nachlaßrichter hinsichtlich des einen oder anderen Objekts eine Verbindlichkeit zur Sicherstellung unter besonderen Umständen nicht ob, oder befinden sich die sicherzustellenden Nachlaßgegenstände an verschiedenen Orten und es wird an einem derselben die Siegelung vorgenommen, während sie an dem anderen unterbleibt, so können die Kosten nur nach dem Objekt, welches wirklich der Siegelung unterworfen ist, angesetzt werden;

bei der Verwaltung — durch den verwalteten Vermögensbetrag d. h. das Kapital-Vermögen ohne Abzug der Schulden;

bei der Erbtheilung — durch den jedesmal wirklich getheilten Aktivbetrag; ausgeschlossen ist demnach der Werth derjenigen Gegenstände, hinsichtlich deren der Erblasser die Theilung untersagt oder eine fortdauernde Gemeinschaft angeordnet hat (A. L.-R. I. 17 §. 119) resp. nach dem Willen der Erben nicht einer Theilung, sondern einer fortdauernden Gemeinschaft unterliegen. Andererseits ist auf diejenigen Veränderungen in dem Werthe der Nachlaßgegenstände zu rücksichtigen, welche durch die Abschätzung oder Uebernahme resp. den Verkauf derselben entstehen.

Auch sind dabei, und insbesondere bei den nachträglichen Vertheilungen jedesmal die Pächte, Miethen, Zinsen, Gewinnantheile ꝛc., welche bis zum Todestage und von da ab bis zum Tage der Anfertigung der Kostenliquidation aufgekommen sind, in Betracht zu nehmen, weil die Einziehung, Aufbewahrung und Auszahlung der Zinsen die Thätigkeit des Richters in Anspruch nimmt; die hiermit nicht im Einklange stehende Bestimmung im §. 11 des Ges. vom 10. Mai 1851 läßt sich nur auf Prozesse beziehen;

bei den Auseinandersetzungen (Ges. v. 9. Mai 1854 Art. 19 Nr. 2) im Falle bestandener Gütergemeinschaft — durch den Aktivbetrag des eigentlichen Nachlasses (A. L.-R. II. 1 §. 638), also den nach Absonderung des eigenthümlichen Vermögens des Ueberlebenden sich ergebenden Betrag;

hinsichtlich der nach beendeter Erbtheilung beantragten und ertheilten Auseinandersetzungsscheine behufs der Wiederverheirathung — durch das reine Vermögen der unter Kuratel oder Vormundschaft stehenden Kinder.

Zu §. 41 des Ges. vom 10. Mai 1851 und Art. 19 des Ges. vom 9. Mai 1854.

1) Die Bestellung eines Kurators findet statt, wenn das Interesse von minderjährigen oder diesen gleichstehenden Personen mit den Vortheilen des Vaters in Kollision geräth. Z. B. für einen noch nicht 20 Jahre alten Kontrahenten bei der Aufnahme eines Vertrages zwischen ihm und seinem Vater (bei einem Alter von 20 Jahren und darüber ist die Bestellung des Kurators nicht erforderlich. Erkennt. des Ober-Trib. v. 8. Septbr. 1843 Entscheid. Bd. 12 S. 321 und vom 3. Juni 1847 Entscheid. Bd. 18 S. 289): für die minorennen Kinder geschiedener Eheleute zum Zwecke der auf Grund des §. 92 flg. Tit. 2 Thl. I. des A. L.-R. vom Vormundschaftsrichter zu treffenden Festsetzungen über die Erziehung der Kinder und Alimentationspflicht des Vaters, da diese Festsetzungen nicht zu den Streitigkeiten im Tit. 39 Thl. I. der Allgem. G.-O. gehören und ebenso wenig ein prozeßrichterliches Verfahren bilden; für eine Stiftung, wenn die Verwaltung des Vermögens derselben nicht unter spezieller Leitung und Kontrolle des Gerichts steht.

Die hierfür zu liquidirenden Sätze betreffen die Verpflichtung, Bestätigung und Beaufsichtigung des Kurators und kommen neben den Kosten für den Vertrag u. s. w, in Ansatz.

2) Bei der Auseinandersetzung des Vaters mit seinen Kindern hört das Amt des Kurators auf: mit der Bestätigung des Erbrezesses, oder wenn eine Sicherheit des nicht freien Vermögens der Kinder zu bestellen ist, mit dem Zeitpunkte, wo die letztere bewirkt worden ist (Allg. L.-R. II. 18. §. 960). Wird die Kuratel nach dem

Willen des Vaters oder im Interesse der Person, für welche der Kurator bestellt ist, fortgesetzt, d. h. in eine Kuratel mit Verwaltung umgeleitet, so unterbleibt die Erhebung obiger Beträge; an ihre Stelle treten die Sätze in den §§. 42 und 43.

3) Das Objekt für den Kostenansatz bildet das festzustellende resp. zu arbitrirende, wahrzunehmende Interesse der Kuranden, also das reine Vermögen derselben. (Verf. v. 13. April 1855 Just.-Min.-Bl. S. 215.) z. B. bei der Auseinandersetzung der Kinder mit ihrem Vater über den mütterlichen Nachlaß — der den Kindern zugeschichtete Betrag ꝛc.

4) Für die den Gerichten nur obliegende Bestätigung eines Geschlechtskurators in Neu-Vorpommern und die darüber zu ertheilende Ausfertigung wird der Satz im §. 16 des Tarifs erhoben; dagegen unterbleibt überhaupt der Kostenansatz, wenn die Mutter Vormünderin ihrer Kinder ist und den letzteren an deren Stelle, oder an Stelle ihres anderweiten ordentlichen Vormundes ein Spezialkurator für ein bestimmtes Geschäft z. B. behufs Abschlusses eines Vertrages u. s. w. gemäß §. 46 Tit. 18 Thl. II. des Allg. L.-R. bestellt wird, weil derselbe für die dahin einschlagenden Geschäfte die Rechte und Pflichten eines wirklichen Vormundes hat (§§. 953. 956 a. a. O.), mithin die Stelle eines zweiten wirklichen Vormundes vertritt.

Zu §. 42.

1) Wenn ein Vater die Großjährigkeit seiner Kinder durch Testament auf die Zeit seines Ablebens festgesetzt hat, so soll die Einleitung einer Vormundschaft unterbleiben (Verf. vom 22. Juli 1833, Jahrb. Bd. 42 S. 122); die etwa entstandenen Kosten sind nach §. 16 des Tarifs zu liquidiren.

2) Die Sätze im §. 42 werden bei Beendigung der Vormundschaft zufolge der Großjährigkeit oder des Todes eines Pflegebefohlenen, oder der Verheirathung einer weiblichen Pflegebefohlenen mit einem Ausländer (Ges. vom 10. Mai 1851, §. 10 Nr. 3) liquidirt; sie kommen auch in folgenden Fällen zum Ansatz:

wenn die Gütergemeinschaft Seitens der überlebenden Mutter mit den Kindern gemäß erbrechtlicher Bestimmung fortgesetzt wird, weil die Erbquoten nach diesen Bestimmungen feststehen, die Kinder Miteigenthümer sind und daher das Vermögen derselben obervormundschaftlich zu überwachen ist (siehe Ges. vom 16. April 1860 §. 14). Hiernach kann ein gewesener Pflegebefohlener in die Lage kommen, bei der erst nach erlangter Großjährigkeit zu bewirkenden Auseinandersetzung gemäß §. 44 des Tarifs Kosten zu bezahlen; dagegen wird derselbe von den Revenüenkosten §. 43 des Tarifs) nicht betroffen;

wenn die nicht zur ferneren Ehe schreitende Mutter den ihr eingeräumten Nießbrauch ausübt bei der Verwaltung des Vermögens der Kinder von der Aufsicht des Gerichts befreit (Just.-Min.-Bl. von 1849 S. 134 u. 148) resp. unbeschränkt über die Substanz des Vermögens zu disponiren befugt ist, weil auch in diesen Fällen beim Erbanfall das Maaß der event. der vormundschaftlichen Verwaltung unterworfenen Quoten der Kinder feststeht, die Höhe des Gesammtvermögens aber nöthigenfalls nach §. 7 des Ges. vom 10. Mai 1851 Nr. 4 zu ermitteln ist und es den Debenten unbenommen bleibt, etwaige Veränderungen des Substanzvermögens in Folge nothwendiger Verwendung oder Verluste nachzuweisen;

bei der Befreiung eines Vormundes von den vormundschaftlichen Einschränkungen, weil auch der befreite Vormund unter der allgemeinen Aufsicht des die Vormundschaft leitenden Gerichts steht (Allg. L.-R. II. 18 §. 685);

sobald eine Kuratel fortgesetzt und mit derselben eine Verwaltung des Vermögens und die Leitung und Kontrole der vormundschaftlichen Behörde verbunden ist (a. a. O. §§. 973 u. 974), weil in diesem Falle nicht die im §. 41 des Tarifs bestimmten Beträge zum Ansatz kommen;

wenn das Vermögen bevormundeten Verschwendern und Abwesenden gehört.

3) Maßgebend ist der Nettobetrag des Kapitalvermögens des gewesenen Pflegebefohlenen (Ges. vom 10. Mai 1851 §. 7 Nr. 3 und 4), dasselbe mag bei Beendigung der Vormundschaft im Depositorium aufbewahrt sein oder nicht, also des ursprünglichen resp. durch spätere Erbanfälle, unverwendet gebliebene Revenüenbestände ꝛc. vermehrten, mithin des bei Beendigung der Vormundschaft überhaupt vorhandenen schuldenfreien Vermögens, bestehend in unbeweglichen Gütern, nach Abzug der Schulden, liquiden sicheren Kapitalien und baaren Geldern.

Demgemäß sind beim schließlichen Nachweise des kostenpflichtigen Objekts, die während der Dauer der Vormundschaft als Ausstattung oder zur Verbesserung der Wirthschaft gegen Sicherstellung u. s. w. ausgeantworteten Vermögenstheile als Abschlagszahlungen zu behandeln und nicht definitiv in Abzug zu bringen, weil davon auszugehen ist, daß die an Stelle der ausgeantworteten Vermögenstheile getretenen Objekte noch vorhanden sind.

Ob das Vermögen gemäß testamentarischer oder ander-

weiter Anordnungen resp. Vereinbarungen erst bei, oder nach erreichter Großjährigkeit zahlbar wird, ist gleichgültig. Daher sind auch z. B. Renten, welche den Pflegebefohlenen zustehen, selbst in dem Falle zu berücksichtigen, daß das Recht zum Bezuge erst nach erreichter Großjährigkeit ausgeübt werden kann; Objekt ist dabei die einjährige Nutzung:

zwölf und ein halbfach, wenn der Wegfall der Nutzung gewiß, deren Dauer aber unbestimmt ist, fünfzehnfach sofern die Rente auf Lebenszeit des Nutznießers beschränkt ist (Ges. vom 7. Juli 1833, Ges.-S. S. 32), fünf und zwanzigfach, wenn dieselbe als eine immerwährende, wiederkehrende Nutzung zu betrachten ist (Ges. vom 21. Juli 1843, Ges.-S. S. 297 und vom 10. Mai 1851 §. 11. Nr. 3).

Kurshabende Papiere sind mit dem Kurswerthe statt des Nennwerthes, unverwendet gebliebene Zinsenbeträge aber, insoweit sie wieder zinsbar angelegt sind, als Kapital zu betrachten.

Dagegen muß der Werth derjenigen Rente als eine Schuld angesehen und in Abzug gebracht werden, wenn mit derselben das Vermögen belastet ist und der den Pflegebefohlenen einschränkende Nießbrauch noch nach erlangter Großjährigkeit fortdauert. Von dem beweglichen Vermögen sind das etwa vorhandene Bettzeug, die Kleidungsstücke und die zum persönlichen Gebrauche des Pflegebefehlenen bestimmten Geräthschaften auszuschließen (§. 7 des Ges. vom 10. Mai 1851 Nr. 5).

Lehrgelder, Studiengelder und unter Umständen auch bloße Sustentationsgelder, vermindern als dem Verbrauche unterworfen, das Kapitalvermögen, soweit die gezahlten Beträge nicht durch die bis zur Beendigung der Vormundschaft von dem Vermögen des Pflegebefohlenen aufgekommenen Revenüen gedeckt sind. Wird Seitens des Pflegebefohlenen eine Verminderung des nicht in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Vermögens z. B. durch Schmälerung des Werths eines Grundstückes, Ausfall einer Forderung, Verwendung der Substanz zum nothwendigen Unterhalt oder etwaige Verluste behauptet, so muß solche mindestens wahrscheinlich gemacht sein.

4) Die in Rede stehenden Sätze und die Kalkulaturgebühren werdenmit der Beschränkung erhoben, daß dem Pflegebefohlenen 50 Thaler verbleiben. Dieselbe Begünstigung haben andere als wegen Minderjährigkeit bevormundete Personen, z. B. Abwesende, Verschwender u. s. w.; die Tab. 24 enthält aus diesem Grunde keinen Tarif für die Sätze in Kuratelsachen bis 50 Thlr Vermögen (Ges. vom 10. Mai 1851 §. 7 Nr. 5).

Die Kosten sind aus dem Depositalbestande zu entnehmen, oder von dem Nießbraucher des Vermögens, resp. von dem Pflegebefohlenen selbst einzuziehen. Beträge, welche wegen unzureichenden Vermögens einen Deckungsfond nicht finden, sind außer Ansatz zu lassen, der nicht einziehbare Theil der gestundeten, bereits zum Soll gestellten Kosten aber ist niederzuschlagen.

Durch diese Sätze werden zugleich die auf die Pflegebefohlenen entfallenen Beiträge zu den Pauschsätzen für die während der Dauer der Vormundschaft beendete Erbregulirung abgegolten; falls daher ein Pflegebefohlener großjährig wird, ehe der Erbrezeß über den Nachlaß, dessen Regulirung den Anlaß zur Einleitung der Vormundschaft gegeben hat, abgeschlossen ist, muß derselbe außer den nach seiner Erbquote zu bemessenden Sätzen im §. 42 seinen Beitrag zu den Nachlaßregulirungskosten leisten; die im §. 43 bestimmten Kostensätze treffen ihn nicht.

Zu §. 43.

Diese Kosten werden unabhängig von den Sätzen im §. 42 erhoben; die Erhebung bedingt eine Verwaltung des Vermögens, d. h. die Ausübung der Pflichten des Verwalters fremder Sachen Seitens des Vormundes oder sonstigen Vertreters, in diesem Falle der mit einer Verantwortlichkeit verbundenenen speziellen Leitung und Kontrole der Vormundschaftsbehörde bis zur Beendigung der Vormundschaft resp. Kuratel unterliegend, sowie die Erhebung von Revenüen; eine solche Verwaltung ist von demjenigen Vermögen anzunehmen, welches baar zum Depositorium gelangt und ganz oder wenigstens hinsichtlich der Revenüen im General-Depositorium verwaltet und worüber Seitens des Gerichts Rechnung gelegt wird, resp. dasjenige Vermögen, über welches dem Gericht durch den nicht befreiten Vormund oder einen Dritten Rechnung zu legen ist. Die Rechnungslegung ist keine Bedingung, es genügt zur Erfüllung des Begriffs „Verwaltung“ das Vorhandensein eines Kapitals und einer Einnahme an Revenüen; auch kommt es bei der Verwaltung nicht darauf an, ob dieselbe durch den einen oder den andern Umstand vereinfacht wird, und ob die Dokumente zum Depositorium oder zur Dokumenten-Asservation gegeben sind, oder nicht. Demnach ist beispielsweise die Kostenpflichtigkeit auch begründet:

a) wenn das Vermögen der Kinder mit Zustimmung des noch lebenden Vaters, mit oder ohne Nießbrauch, oder weil derselbe durch letztwillige Anordnung vom Nießbrauch ausgeschlossen wird, gerichtlich verwaltet wird.

(Fortsetzung folgt.)